

§. 2.

Untersuchung der Ursachen der Zahlungsunfähigkeit.

Demnächst hat die bürgerliche Obrigkeit denselben zur vollständigen Angabe der Ursachen anzuhalten, wodurch er in Vermögensverfall gerathen und zu Aufnahme der erwachsenen Schulden veranlaßt worden ist. Jeder Richter, bey welchem ein allgemeiner, nicht aber ein separater Concurß anhängig wird, auch wenn er zur Ausübung der Obergerichte sonst nicht befugt ist, wird hierdurch nicht nur berechtigt, sondern auch aufs ernstlichste und, bey Strafe dreymonatlicher Suspension von seinen Amtsverrichtungen und Dienst Einkommen, verpflichtet, sowohl über die angegebenen, als über die ihm sonst bekannten Ursachen der Vermögens-Unzulänglichkeit von Amtswegen, ohne Rücksicht der Person, eine unparteyische Untersuchung und Vernehmung sowohl des Gemeinschuldners, als aller andern Personen, welche von dessen Verhältnissen Wissenschaft haben, zu verhängen und dabey keinen, denselben bekannten Umstand ungedeckt zu lassen, der dem Gemeinschuldner zur Last fallen, oder zu dessen Entschuldigung gereichen könnte.

Demnächst hat der Concurß-Richter die, hierüber in einem eigenen, abgeforderten Bande zu führenden Acten der gemeinschaftlichen Registrirung zu der Bestimmung des weitern Verfahrens und ob der Gemeinschuldner für straflos zu erklären, oder eine förmliche Untersuchung weiter zu verhängen sey, vorzutragen.

Soferne zu letzterer rechtliche Gründe vorhanden sind, so hat die Regierung die Acten den competenten Obergerichten mit der nöthigen Anweisung zugehen zu lassen.

Die weitere Untersuchung und die Bestrafung des Bankrottirers, nach vorgängiger, demselben verstatteter Vertheidigung, erfolgt sodann bey diesen in der gesetzlichen Form des Criminalprocesses, eben so, wie von den Obergerichten, und nicht aus der Concurßmasse, die Proceß- und Verpflegungskosten des